

Konzentration von Verwaltungsleistungen – Shared Service Center und Dienstleistungsvereinbarungen aus Sicht des Steuerrechts

Verwaltungsbereiche steuerbegünstigter Einrichtungen haben unverändert eine zentrale Funktion, soweit sie der Geschäftsführung sowie Fachbereichsleitern entscheidungsrelevante Informationen in den Fragen Finanzen, Personal, Organisation, Berichtswesen und IT bereitstellen. Im Zuge des Outsourcings von Geschäftsfeldern auf selbständige Verbundunternehmen ist es gängige Praxis, Verwaltungsbereiche aus steuerlichen Gründen, nämlich zur Vermeidung eines gewerblich prägenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, ebenfalls auf gewerbliche Tochtergesellschaften auszulagern oder aber beim Träger so zu gestalten, dass eine Gefährdung des steuerbegünstigten Trägers ausgeschlossen werden kann. Der nachfolgende Beitrag erläutert, welche wesentlichen Fragen sich hierbei stellen.

Verwaltungsleistungen aus Sicht gemeinnütziger Träger

Geschäftsführung und Verwaltung steuerbegünstigter Unternehmen haben eine zentrale Bedeutung, denn sie leisten die erforderliche Ordnungs- bzw. Infrastruktur, damit die Unternehmen ihre satzungsmäßigen Aufgaben koordiniert und zielgerichtet erfüllen können. Da die Leistungen des Verwaltungsbereiches dazu dienen, die steuerbegünstigten Zwecke nur mittelbar zu verwirklichen, kann ihnen keine originäre Zweckbetriebseigenschaft zugerechnet werden. Daraus folgt, dass Verwaltungsleistungen, die steuerbegünstigte Unternehmen an Dritte erbringen, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wiGB) begründen. Häufig wird übersehen, dass als Dritte dabei auch solche Unternehmen gelten, zu denen eine gesellschaftsrechtliche Beziehung (Tochter- oder Schwestergesellschaft) oder eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Betragen die Einnahmen einer steuerbefreiten Körperschaft aus allen wiGB eines Jahres mehr als 35.000 Euro, ist die steuerbefreite Körperschaft mit allen wiGB (also auch dem wiGB „Verwaltungsleistungen an Dritte“) insoweit partiell ertragsteuerpflichtig. Etwaige Gewinne aus dieser Tätigkeit unterliegen demnach einer Ertragsteuerbelastung von rd. 30 v. H. (Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag), unabhängig davon, ob die Leistungen auf Grund der umsatzsteuerlichen Organschaft umsatzsteuerfrei bleiben.

Da sich die Preisbemessung für Verwaltungsleistungen an steuerbegünstigte Verbundunternehmen wie auch an andere steuerbegünstigte Einrichtungen üblicherweise an den eigenen Personal- und Sachkosten orientiert, dürfte in diesem Bereich allerdings kein nennenswerter Überschuss bzw. keine nennenswerte Ertragsteuerbelastung entstehen. Bei Verwaltungsleistungen an gewerbliche Dritte sollten dagegen regelmäßig Preise verlangt werden, die einem Fremdvergleich standhalten, um eine Gefährdung für die eigene Gemeinnützigkeit zu vermeiden.

Schlussendlich darf der Verwaltungsbereich einer Körperschaft bzw. dürfen von diesen abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen – insbesondere nach erfolgter Ausgliederung der

steuerbegünstigten Zwecke – nicht dazu führen, dass durch die Verwaltungsleistungen eine gewerbliche Prägung der steuerbegünstigten Körperschaft erfolgt, die zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen würde. Diese Tatfrage beurteilt die Finanzverwaltung erfahrungsgemäß nach dem Verhältnis des Tätigkeitseinsatzes der Mitarbeiter des Unternehmens. Kann nachgewiesen werden, dass die Mitarbeiter im Hinblick auf ihren jährlichen Zeiteinsatz überwiegend für die steuerbegünstigten Geschäftsbereiche tätig werden, kann eine gewerbliche Prägung ausgeschlossen werden.

FAZIT

Die Konzentration von Verwaltungsleistungen im Verständnis sogenannter Shared Service Center ist steuerlich grundsätzlich zulässig. Hat der Hauptträger (Holding) allerdings seine steuerbegünstigten Geschäftsbereiche auf Tochterunternehmen ausgelagert, sollte zur Vermeidung einer für die Gemeinnützigkeit gegebenenfalls gefährdenden gewerblichen Prägung des Hauptträgers erwogen werden, auch die Verwaltungsleistungen an Dritte auszulagern. Ob die Verwaltungsleistungen durch den Hauptträger oder durch eine gewerbliche Tochtergesellschaft erbracht werden, spielt vor dem Hintergrund identischer Ertragsteuerbelastungen nur eine nachgeordnete Rolle. Umsatzsteuerlich bleiben die Leistungen bei Einsatz der umsatzsteuerlichen Organschaft umsatzsteuerbefreit, unabhängig davon, ob sie durch den Hauptträger oder durch eine gewerbliche Verbundgesellschaft erbracht werden.

Andreas Seeger

Steuerberater
CURACON GmbH
Leiter Steuerberatung
Tel. 02 51/9 22 08-0
andreas.seeger@curacon.de